

## Die Apotheken den Apothekern

VON PATRICK GOERGEN

Wer darf eine Apotheke betreiben? Mit dieser simplen Fragestellung beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof in zwei verschiedenen Angelegenheiten. In der älteren Rechtssache hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien angestrengt. Dort ist das Recht auf Betrieb einer Einzelhandelsapotheke ausschließlich Apothekern vorbehalten. Unternehmern, die pharmazeutische Produkte vertreiben, ist es dort auch unmöglich, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, die kommunale Apotheken betreiben. Die rezentere Rechtssache betrifft unsere Nachbarstadt Saarbrücken, wo das niederländische Arzneimittelversandunternehmen DocMorris 2006 die Erlaubnis erhielt, eine Filialapotheke \* zu betreiben. Die Maßgabe war, einen Apotheker für die persönliche Leitung der betreffenden Apotheke unter eigener Verantwortung einzustellen. Die saarländi-

sche Apothekerkammer, der deutsche Apothekerverband sowie einzelne Apotheker klagten gegen diese behördliche Erlaubnis beim Verwaltungsgericht des Saarlandes. Auch im deutschen Recht gilt der Grundsatz, dass nur Apotheker Eigentümer und Betreiber von Apotheken sein dürfen. Liegt hier eine Beschränkung der EU-Niederlassungsfreiheit vor? Nach Ansicht des EuGH ist dies der Fall. Nichtapotheker seien von der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit des Betriebes einer Apotheke in den betreffenden Ländern ausgeschlossen. Ist eine solche Beschränkung gerechtfertigt? Das Sicherstellen einer sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ist ein Ziel, das solche Beschränkungen im Einzelnen rechtfertigt. Die europäischen Richter gehen davon aus, dass ein Apotheker die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreibt, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel. Sein

privates Interesse an Gewinnerzielung werde somit durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt. Nichtapotheker würden somit nicht die gleichen Garantien wie Apotheker bieten. Es obliege den Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob die Gefahr besteht, dass Betreiber, die keine Apotheker sind, die Unabhängigkeit der angestellten Apotheker dadurch beeinträchtigen, dass sie diese dazu anhalten, Arzneimittel zu verkaufen, deren Bevorratung nicht mehr einträglich ist, oder Betriebskostenkürzungen vornehmen. Dasselbe gelte für die Gefahr, dass Hersteller und Großhändler angestellte Apotheker zu einer Förderung derjenigen Arzneimittel anhalten, die sie selbst herstellen oder vertreiben. Arzneimittel hätten zudem einen ganz speziellen Charakter. Deren therapeutische Wirkungen unterscheiden sich substantiell von den übrigen Waren (wie z.B. Optikerprodukte). Falsch oder unno-

EuGH, 19. Mai 2009, Apothekerkammer des Saarlandes u.a. gegen Saarland u.a. (C-171/07, C-172/07), Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Italien (C-531/06)

### Glossar

\* Filialapotheke: Als Filialapotheke gilt jede weitere Apotheke neben der Hauptapotheke, die der Betreiber führt.

LW

11.6.2009